

§ 15 BoFiv (Bayern) — Angelgeräte

Bodenseefischereiverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Angel (Anbißstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbißstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen; Kunstköder und Systeme gelten als eine Anbißstelle. Die Hegene darf bis zu fünf Anbißstellen (Einfachhaken) haben. Neben der Hegene darf gleichzeitig keine weitere Angel verwendet werden. Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss an Angeln mit mehr als einer Anbißstelle die Hakenweite an Einzelhaken mindestens 6 mm betragen.

(2) Bei der Schleppangelfischerei dürfen von einem Boot aus insgesamt höchstens acht Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden, wobei nur Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zweifach- und Dreifachhaken ohne Widerhaken zugelassen sind; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Vom 1. November 12.00 Uhr bis 10. Januar 12.00 Uhr ist die Schleppangelfischerei untersagt. Von einem unter Segel fahrenden Boot aus darf die Schleppangelfischerei nicht ausgeübt werden.

(3) Beim Fischen mit Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden, um Schäden an Gerätschaften und eine Verletzungsgefahr durch Angelhaken für Dritte zu vermeiden.

Zitiervorschlag: § 15 BoFiv (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BoFiv/15>